

RSS-0053-25
= RSS-E 61/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.10.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick Dr. Edith Wise-Kleisinger, MBA Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenr. (anonymisiert) aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzenr. (anonymisiert) dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „(anonymisiert) Gewerbeversicherung - Für's Unternehmen“ zur Polizzenr. (anonymisiert) abgeschlossen, die unter anderem eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 10 Mio EUR für die Risiken „Bauunternehmen (vorwiegend Erdbau), Bau von Speicherteichen, Bodenaushubdeponien, Steinabbruch inkl. Steinabbau sowie Entsorgung, Deponierung und Recycling von Bauschutt“ beinhaltet. Für Sachschäden durch Umweltstörung gilt laut Police vom 14.3.2022 eine Versicherungssumme von 50 Prozent der Haftpflichtversicherungssumme als vereinbart.

Vereinbart sind die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB) Fassung 2014 (HP 14), welche auszugsweise lauten:

„Artikel 6

Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Artikel 7, Punkt 11 findet keine Anwendung.

3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.

3.1 Versicherungsfall

3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. (...)

Artikel 7

Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.). (...)

Weiters ist in der Betriebshaftpflichtversicherung eine Umweltsanierungskostenversicherung mit einer Versicherungssumme von 10 Prozent der Haftpflichtversicherungssumme eingeschlossen. Für diese gilt Pkt. 23 der Bedingungen HPXU1 Zusatzbedingungen Haftpflicht - Unternehmen, Fassung 2020, welcher auszugsweise lautet:

“23. Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

23.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

23.1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Artikel 1, Punkt 2 AHVB

23.1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung

der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).

Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,*
- eine Schädigung der Gewässer und*
- eine Schädigung des Bodens.*

Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Art. 1, Pkt. 2.3 AHVB.

23.1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5 Pkt. 5 AHVB.

23.1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.(...)“

Die Antragstellerin meldete der Antragsgegnerin durch ihre Versicherungsmaklerin am 3.4.2025 folgenden Schadenfall (Nr. (anonymisiert)):

Die Antragstellerin wurde beim Bauvorhaben „(anonymisiert)“ als Subunternehmerin von der I(anonymisiert)Ges.m.b.H. beauftragt, Erd- und Steinschlichtungsarbeiten als Ufersicherung durchzuführen. Während einer Niederwasserperiode wurde ein Bach mittels Pumpen umgeleitet, währenddessen konnte die Steinmauer errichtet werden. Der dafür notwendige Beton wurde von der Mischanlage der Auftraggeberin geliefert. Nach Abschluss der Arbeiten wurde der Bach ab 13.2.2025 wieder in sein Bett eingeleitet, danach verfärbte sich das Wasser des Baches und war trüb und milchig. Die örtliche Bauaufsicht wurde darüber am 24.2.2025 informiert. Nach Entnahme von Wasserproben stellte sich heraus, dass die Trübung durch Kalk hervorgerufen wurde, das aus dem für die Steinschlichtung verwendeten Beton ausgeschwemmt worden war. Der gelieferte Beton entsprach nicht der notwendigen und von der I(anonymisiert)Ges.m.b.H. beauftragten Spezifizierung, sondern wurde von der Antragstellerin falsch bestellt. Um einen Umweltskandal und ein Fischsterben zu vermeiden, wurde eine Neutralisationsanlage beauftragt. Das Bachbett wurde wiederum umgeleitet und die Steinschlichtung abgetragen und neu errichtet. Laut Kostenaufstellung der I(anonymisiert)Ges.m.b.H. belaufen sich die Kosten für die neuerliche Umleitung des Baches, den Betrieb der Tauchkörperpumpen über einen Zeitraum von 84 Tagen sowie Reinigung des Bachbettes auf EUR 34.701,85 netto.

Mit Schreiben vom 17.4.2025 lehnte die antragsgegnerische Versicherung die Deckung ab. Es handle sich um keinen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall im Sinne des Pkt. 23.1.2 der HPXU1. Sofern die Umweltsanierungskostenversicherung nicht greife, liege ein Allmählichkeitsschaden im Sinne des Art 7 Pkt. 11 AHVB 2014 vor.

Da die Antragsgegnerin trotz Urgezen an ihrer Deckungsablehnung festhielt, brachte die Antragstellerin am 16.7.2025 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Es handle sich um keinen Allmählichkeitsschaden, da die Schadensursache die Bestellung und der Einbau eines für Ufersicherungsarbeiten ungeeigneten Betons sei. Es handle sich somit um ein klar abgrenzbares, einmaliges schadensursächliches Ereignis, sodass die Allmählichkeitsausschlussklausel nicht greife, zumal es sich um einen Umweltschaden handle.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 1.9.2025 wie folgt Stellung:

„(...) Derzeit ist im Sinne der Versicherungsbedingungen noch kein Umweltschaden vorliegend, zumal bislang noch kein behördlicher Auftrag zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ergangen ist.

Selbst aber wenn ein solcher Auftrag ergehen sollte, gilt es aber zu beachten, dass gem. Art 1 Z 23.1.2 HPXU1F20 dieser Vorfall als Umweltschaden nicht gedeckt ist, da dieser Umweltschaden nicht durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wurde.

Ebenso verhält es sich mit Sachschäden durch Umweltstörung in der Grunddeckung ohne behördlichen Auftrag (Artikel 6 AHVB, HP 14). Nach den eigenen Angaben wurde das Wasser des Teiches nach einiger Zeit trüb und milchig (anm: also allmählich). Zudem stellt sich die Frage, ob und inwieweit dieser Umweltschaden bei Verwendung dieses vom VN angeführten (von der Ausschreibung abweichenden) Beton unvorhersehbar war.“

Die Vertreterin der Antragstellerin gab dazu am 11.9.2025 folgende Gegenäußerung ab (auszugsweise):

„(...)• Wie bereits dargelegt, kommt es nach der OGH-Rechtsprechung nicht auf den Zeitpunkt der Schadenswahrnehmung oder den Verlauf der Schadensentwicklung an, sondern allein auf die Art des schadensursächlichen Ereignisses.

• Dieses Ereignis war hier klar abgrenzbar: die einmalige Verwendung eines für diesen Fall ungeeigneten Betons.

• Die Einordnung als Allmählichkeitsschaden erkennt daher die versicherungsrechtlich maßgebliche Betrachtungsweise.

Auch die neuerliche Berufung auf das Fehlen eines behördlichen Auftrags überzeugt nicht:

• Der Versicherer ignoriert unseren Hinweis, dass es auf die sofort ergriffenen Rettungsmaßnahmen in Gefahrensituationen ankommt (§§ 62, 63 VersVG).

• Dass ein Umweltschaden vorlag, ergibt sich bereits aus der milchigen Trübung des Baches und der Gefahr massiver Folgeschäden.

• Die sofortige Errichtung der Neutralisationsanlage war zwingend erforderlich und ist daher als gedeckter Rettungsaufwand zu behandeln.

Die Stellungnahme des Versicherers erschöpft sich in der Wiedergabe von Bedingungstexten, ohne auf die von uns vorgebrachte rechtliche Argumentation einzugehen.

- *Der entscheidende Punkt, dass es sich um eine einmalige Schadensursache handelt, wird nicht behandelt.*
- *Die Frage der Rettungskosten wird unzutreffend auf einen behördlichen Auftrag reduziert.*
- *Eine sachliche Auseinandersetzung mit der Judikatur und unserer Begründung findet nicht statt. (...)“*

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21. 4. 2004, 7 Ob 315/03d)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Umweltschäden sind in der Haftpflichtversicherung in unterschiedlichen Bausteinen nach verschiedenen Gesichtspunkten versichert. Im Rahmen der AHVB/EHVB besteht der verfügbare Versicherungsschutz für Umweltschäden grundsätzlich aus zwei Elementen, einerseits der Deckung für Personenschäden nach der Grunddeckung der AHVB, andererseits der Deckung von klassischen Sachschäden nach Art 6 AHVB. Der Versicherungsschutz für Sachschäden nach Art 6 AHVB besteht nur über besondere Vereinbarung (vgl VVO, USKV 2009 - Erläuterungen zur Besonderen Bedingung für die Umweltsanierungskostenversicherung, 60), welche im konkreten Fall getroffen wurde.

Diese Schadenkategorien werden durch die Umweltsanierungskostenversicherung ergänzt. Sie deckt die Kosten behördlich festzustellender Vermeidungs-, Minimierungs- und Sanierungsmaßnahmen für drohende oder bereits eingetretene Umweltschäden, die der Verursacher aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung entweder selbst zu setzen hat oder, falls die Behörde die erforderlichen Maßnahmen bereits veranlasst hat, für deren Kosten er aufzukommen hat (vgl VVO aaO 62).

Soweit sich die Antragstellerin auf eine Deckung in der Umweltsanierungskostenversicherung bzw. als Rettungskosten zur Umweltsanierungskostenversicherung beruft, ist darauf hinzuweisen, dass in der Umweltsanierungskostenversicherung nur Sanierungskosten für Umweltschäden im Sinne des B-UHG bzw. den entsprechenden Landesgesetzen versichert sind. Umweltschäden im Sinne des § 4 B-UHG sind erhebliche Schädigungen der Gewässer, das ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinn des Wasserrechtsgesetzes 1959 hat.

Nach den insofern übereinstimmenden Angaben der Parteien wurden von den zuständigen Behörden keine Sanierungsverpflichtungen aufgetragen, es ist nicht aktenkundig, ob

überhaupt eine Meldung an die Behörden erfolgt ist. In Hinblick auf die rund drei Monate dauernden Sanierungsmaßnahmen ist daher nicht davon auszugehen, dass der Begriff des Umweltschadens im Sinne einer erheblichen Schädigung der Gewässer erfüllt wurde oder gedroht hat, da ansonsten behördliche Maßnahmen zur Abwehr dieser Schäden zu ergreifen gewesen wären.

Daher ist in weiterer Folge die Deckung aus der Grunddeckung des Art 6 AHVB zu prüfen. Diese Bestimmung setzt keine erhebliche Schädigung der Gewässer, sondern lediglich eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Gewässers durch Immissionen voraus. Versicherungsschutz besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Der Antragstellervertreterin ist zuzustimmen, wenn sie die schadenstiftende Tätigkeit der Antragstellerin, nämlich die Bestellung falschen Betons und die Verwendung desselben bei der Errichtung der Steinschlichtung, als einen einzelnen, plötzlich eingetretenen Vorfall von einem nicht versicherten Allmählichkeitsschaden abgrenzt. Der Hinweis in Art 6, Pkt. 2 AHVB, dass Art. 7, Pkt. 11 AHVB keine Anwendung findet, bedeutet, dass bei Vorliegen eines Störfalles als Schadenursache der Schaden selbst allmählich eintreten kann. So wird im Verbandskommentar (AHVB/EHVB 2005 - Erläuterungen zu den Haftpflichtversicherungsbedingungen, 163) ein Schaden durch den Defekt einer Filteranlage, wodurch es allmählich zur Freisetzung schädlicher Substanzen kommt, die vom Wind vertragen werden, und die Schäden der umliegenden Landwirte infolge der Ernteauffälle auf den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen als versicherter Schaden angeführt.

Wenn die Antragsgegnerin einwendet, dass der Schaden vorhersehbar war, lässt sie außer Acht, dass es nicht auf die objektiv zu beurteilende Vorhersehbarkeit des Schadens, sondern die subjektive Ebene, ob der Schaden unvorhergesehen eingetreten ist oder nicht, ankommt. Ein diesbezügliches Vorbringen, dass die Antragstellerin den Eintritt des Schadens tatsächlich vorhergesehen hatte, wurde von der Antragsgegnerin nicht erstattet.

Es war daher die Deckung aus der Grunddeckung des Art 6 AHVB dem Grunde nach spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 1. Oktober 2025